



Die First Responder der Feuerwehr verfügen über sehr gute Ortskenntnis und sind in der Regel sehr schnell vor Ort.



Fallbeispiel „Herzinfarkt“ im Rahmen einer Übung. Herzinfarkte sind einer der häufigsten Alarmierungsgründe für First Responder.



Bei Verkehrsunfällen überbrücken First Responder die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durch erweiterte Erste Hilfe.



Zu den Aufgaben der First Responder gehört es auch, den Rettungshubschrauber einzuweisen und gegebenenfalls die Besatzung vom Landeplatz zur Einsatzstelle zu transportieren. Viele Einheiten verfügen inzwischen über eigene First Responder-Fahrzeuge.

Fotos (4): Feuerwehr Helfendorf

Rechtliche Aspekte für First Responder-Einheiten

Das sollten Sie wissen!

Mittlerweile gibt es bei vielen Feuerwehren First Response-Einheiten. Die Ersthelfer leisten erweiterte Erste Hilfe und überbrücken damit die Zeit, bis der Rettungsdienst eintrifft. Rechtlich herrscht bei vielen große Unsicherheit. Dr. Gerhard Nadler erläutert wichtige juristische Aspekte.

In den letzten Jahren sind First Response-Systeme in vielen Regionen der Bundesrepublik ein fester Teil der Rettungskette geworden. In den einzelnen Bundesländern existieren dafür unterschiedliche offizielle Bezeichnungen. „First Responder“, „Voraus-Helfer“, „örtliche Notfallhilfe“ oder „örtliche Einrichtungen organisierter erster Hilfe“ sind nur einige Bezeichnungen für das auch von Feuerwehren betriebene Ersthelfer-System. Bereits ein kurzer Blick in die Brandschutz-beziehungsweise Feuerwehrgesetz und die Rettungsdienstgesetze der 16 Bundesländer zeigt, dass die „organisierte Erste Hilfe auf örtlicher Ebene“ weder zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren zählt noch die „örtlichen Einrichtungen organisierter erster Hilfe“ zu den Einrichtungen des Rettungsdienstes gehören.

Bemüht man sich um eine rechtliche Einordnung dieser organisierten Ersten Hilfe, gelangt man zu folgendem Ergebnis: Die „organisierte Erste Hilfe

auf örtlicher Ebene“ kann eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe der Kommune sein, die von der Ortsfeuerwehr ausgeführt wird und in Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes erfolgt. Nach dem Kommunalrecht können die Gemeinden auch freiwillige eigene (Selbstverwaltungs-)Aufgaben wahrnehmen. Die „organisierte Erste Hilfe auf örtlicher Ebene“ kann aber auch eine freiwillige Leistung einer Hilfsorganisation sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes erfolgt.

Vor einiger Zeit schrieb das Feuerwehr-Magazin alle für den Rettungsdienst zuständigen Ministerien der Bundesländer an, um einen Überblick über die landesrechtlichen Vorschriften für First Response-Systeme zu erhalten sowie deren rechtliche Einordnung seitens der Exekutive in Erfahrung zu bringen. Das Ergebnis ist ernüchternd. Lediglich in Bayern, Bremen und Hessen gibt es überhaupt landesrechtliche Regelungen zu First Response-Systemen.

In Bayern werden die „örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe“ im Rettungsdienstgesetz (BayRDG) in Artikel 20 Absatz 3 lediglich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Rettungsleitstelle erwähnt. Weitere landesrechtliche Vorschriften existieren im Freistaat dazu nicht.

Im Bundesland Bremen wird der „First Responder“ zwar nicht im Hilfeleistungsgesetz, aber immerhin im Rettungsmittelbedarfsplan erwähnt. Danach handelt es sich beim „First Responder“ um Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge der Feuerwehr, die der Verkürzung des therapiefreien Intervalls dienen. In Hessen gibt es zwar keine Vorschrift, jedoch eine Empfehlung des Sozialministeriums an die Kommunen, in der sich das Ministerium unter anderem zu den Mindestanforderungen und zur Ausrüstung von Voraus-Helfer-Systemen äußert. Im Übrigen kann den Antworten entnommen werden, dass First Response-Systeme in keinem Bundesland rechtlich dem Rettungsdienst zugeordnet werden. Die Ministerien betrachten es als eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe von Feuerwehren und Hilfsorganisationen.

Somit bleibt festzuhalten, dass es spezielle Rechtsvorschriften für First Response-Systeme gegenwärtig in Deutschland nicht gibt. Die organisier-

te Erste Hilfe auf örtlicher Ebene kann als freiwillige Leistung der Kommunen beziehungsweise deren Feuerwehren und der Hilfsorganisationen eingeordnet werden, die im Rahmen der allgemeingültigen Rechtsvorschriften ausgeführt werden kann. Die Feuerwehren müssen dabei den durch das Landesfeuerwehrrecht gesetzten Rahmen beachten.

Strafrechtliche Aspekte

Wichtige strafrechtliche Aspekte sind in diesem Kontext insbesondere die Hilfeleistungspflicht aus § 323c Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Frage der Strafbarkeit bei fehlerhafter Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe. § 323c StGB lautet: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Demnach macht sich jedermann wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn er in einer Notsituation nicht umgehend die erforderliche, ihm bestmögliche Hilfe leistet. Ausgenommen, die Hilfeleistung ist ihm nicht zumutbar. Über die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit der Hilfeleistung wird nach objektiven Gesichtspunkten – ohne Rücksicht auf die Vorstellungen des Täters – entschieden. Nicht erforderlich ist eine Hilfeleistung, wenn das Opfer sich ohne weiteres selbst helfen kann, wenn bereits andere ausreichende Hilfe leisten oder wenn dem Opfer nicht (mehr) geholfen werden kann (z.B. Person mit sicheren Todeszeichen).

Nicht zumutbar ist eine Hilfeleistung, wenn man sich dadurch übermäßiger ei-

gener Gefahr aussetzen würde oder wenn man dadurch andere wichtige Pflichten verletzen würde. Für die Zumutbarkeit ist das allgemeine Sittlichkeitsempfinden maßgebend. Insbesondere braucht sich ein Helfer nicht der Gefahr einer schweren Erkrankung oder Verletzung auszusetzen. Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz, das heißt Kenntnis der Notsituation sowie der tatsächlichen Voraussetzungen der Hilfeleistungspflicht, erforderlich.

Für Ersthelfer von First Response-Einheiten kann eine besondere, eine gesteigerte Hilfeleistungspflicht bestehen. Bei Einheiten mit festem Dienstplan ist für die zum Dienst eingeteilten Ersthelfer die Hilfeleistungspflicht auch in räumlicher Hinsicht gegeben. Diese besondere Hilfeleistungspflicht besteht bei Einheiten ohne festen Dienstplan zumindest dann, wenn sich ein „einsatzfähiges“ Team am Einsatzfahrzeug befindet. Während für den klassischen Ersthelfer eine Pflicht zur Hilfeleistung nur dann besteht, wenn er sich zufällig am Notfallort aufhält, sind die zum Dienst eingeteilten Ersthelfer einer First Response-Einheit verpflichtet, sich unverzüglich zum Notfallort zu begeben.

Dasselbe gilt für Ersthelfer von Einheiten ohne festen Dienstplan, sobald ein Team nach den internen Regelungen einsatzfähig ist. Solche internen Regelungen müssen aber auf vernünftigen Überlegungen beruhen und können zum Beispiel eine Regelbesatzung von drei Ersthelfern vorgeben. Der Bundesgerichtshof (höchstes Gericht in Strafsachen) hat für einen vergleichbaren Fall festgestellt: „Erfordert ein Unglücksfall offensichtlich besondere Sachkunde des Helfers oder besondere Hilfsmittel, die den an sich hilfspflichtigen Augenzeugen fehlen, so kann auch ▷

eine weiter entfernte Person, die diese besondere Sachkunde oder diese Hilfsmittel hat und sie vor dem Eintreffen anderer Hilfe wirksam einsetzen könnte, hilfspflichtig sein, obwohl sie es bei räumlicher Betrachtung nicht wäre.“ (BGHSt 2, 296)

Feuerwehrinterne Regelungen, wonach ein Löschfahrzeug erst dann zum First Response-Einsatz ausrücken darf, wenn es für den abwehrenden Brandschutz ausreichend besetzt ist, sind im Hinblick auf die besondere Hilfeleistungspflicht aus § 323c StGB sehr bedenklich. Würde ein einsatzfähiges Ersthelfer-Team, das sich im Feuerwehrgerätehaus aufhält, nicht ausrücken, weil beispielsweise eine Fahrzeug-Einweihung ansteht, würde es sich ohne Zweifel der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB schuldig machen.

Keine Garantenstellung

Eine Garantenstellung (§ 13 StGB), wie sie für das Personal des Rettungsdienstes im Dienst anerkannt ist, besteht für Ersthelfer von First Response-Einheiten nicht. Dies ist völlig unabhängig von der medizinischen Ausbildung und gilt auch für einen hauptberuflichen Rettungsassistenten, der nebenher bei einer freiwilligen Feuerwehr in der First Response-Einheit tätig ist. Die Garantenstellung (siehe auch Kasten) des Personals des Rettungsdienstes im Dienst wird nach neuerer Ansicht durch eine besondere Pflichtenstellung beziehungsweise Dienststellung begründet.

Die korrekte Durchführung von Maßnahmen der erweiterten Ersten Hilfe einschließlich der Anwendung so genannter Automatisierter Externer De-



Die First Responder-Gruppe der FF Helfendorf. Die FF Helfendorf nahm im Rahmen des zweiten Modellprojektes in der Bundesrepublik den Dienst bereits im Frühjahr 1995 auf.

fibrillatoren (AED) und automatischer Notfallbeatmungsgeräte vom Typ Oxylator ist weder eine rechtswidrige Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) noch verstößt sie gegen das Heilpraktikergesetz (§ 1 Abs. 1 HeilprG) und ist damit strafrechtlich nicht relevant.

Kommt es durch fehlerhafte Erste Hilfe zu einer weiteren Schädigung des Notfallpatienten, liegt keine strafbare Handlung vor. Allerdings muss der Ersthelfer mit der gebotenen Sorgfalt handeln! Das ist der Fall, wenn er sich bemüht, die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten an

den Umständen orientiert zum Wohle des Notfallpatienten einzusetzen. Wenn es trotzdem zu einer weiteren Schädigung des Notfallpatienten kommt, sind zwar regelmäßig mehrere Merkmale der Tatbestandsmäßigkeit des § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung) oder § 222 StGB (Fahrlässige Tötung) erfüllt, die Strafbarkeit scheidet aber letztlich am Fehlen der Schuld.

Gelegentlich wird immer noch in Zweifel gezogen, dass von Feuerwehren auch zum First Response-Einsatz die Sondersignale verwendet sowie Wegerecht und Sonderrechte in Anspruch genommen werden dürfen. Als Sondersignale werden im Allgemeinen das blaue Blinklicht (Blaulicht) und das Einsatzhorn bezeichnet. Blaulicht zusammen mit dem Einsatzhorn muss eingesetzt werden, um das so genannte Wegerecht nach § 38 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Anspruch nehmen zu können. Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn soll – wenn möglich und zulässig – verwendet werden, wenn Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden (Vwv zu § 35 StVO). Geht man der Frage nach, ob von Feuerwehren auch zum First Response-Einsatz die

Sondersignale verwendet beziehungsweise Wegerecht und Sonderrechte in Anspruch genommen werden dürfen, müssen Wege- und Sonderrechte separat betrachtet werden.

Das Wegerecht darf von den Fahrern aller mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüsteter Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, wenn höchste Eile geboten ist, um einen in der Straßenverkehrsordnung genannten Einsatzzweck (unter anderem Rettung von Menschenleben oder Abwehr schwerer gesundheitlicher Schäden) zu erreichen. Da dies beim First Response-Einsatz gegeben ist, darf die Feuerwehr

Die Garantenstellung

Eine Garantenstellung kann sich insbesondere aus Gesetz, aus Vertrag bzw. tatsächlicher Übernahme (z.B. Kindermädchen oder privater Personenschützer) oder aus besonderem Vertrauensverhältnis (tatsächliche enge Lebensgemeinschaft) ergeben. Polizeibeamte, Feuerwehrleute beim Einsatz und Mitarbeiter des Rettungsdienstes im Dienst haben Garantenstellung und damit die Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Personen zu schützen, soweit die Abwehr von Gefahren für die einzelnen Rechtsgüter zu ihren Aufgaben nach den Polizeigesetzen, Feuerwehr- und Rettungsdienstgesetzen gehört. Unterlässt der Garant eine gebotene Handlung, wird er bestraft, als ob er die Folgen durch ein Tun herbeigeführt hätte. Beispiel: Ein Rettungsassistent, der im Rettungsdienst eine notwendige medizinische Maßnahme fahrlässig unterlässt und der Patient dadurch stirbt, kann wegen „Fahrlässiger Tötung“ (§§ 222, 13 StGB; Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) bestraft werden. Ein Passant, der gar keine Hilfe leistet, selbst wenn er Arzt ist, macht sich lediglich wegen „Unterlassener Hilfeleistung“ (§ 323c StGB; Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) strafbar.

auch bei diesen Einsätzen das Wegerecht in Anspruch nehmen. Übrigens: Schon allein das Wegerecht berechtigt zum Überfahren von Rotlicht! (BGHZ 63, 327 <330 ff. >) Sonderrechte sind dafür gar nicht erforderlich.

Können Sonderrechte gemäß § 35 StVO in Anspruch genommen werden, darf beispielsweise zudem die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten oder in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung gefahren werden. Von der Feuerwehr können Sonderrechte in Anspruch genommen werden, wenn der konkrete

Einsatzanlass „die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe“ der Feuerwehr ist. Das ist der Fall, wenn der Feuerwehr die Aufgabe ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen wurde. Aber auch, wenn es sich um gewohnheitsrechtliche Aufgaben handelt. Zu den gewohnheitsrechtlichen Aufgaben der Feuerwehr gehört nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch die „Rettung von Menschen aus Gefahrensituationen“ (BGHZ 37, 336). Es spricht viel für die Ansicht, dass auch die Leistung von Erster Hilfe durch eine First Response-Einheit der Feuerwehr dazu zählt.

Sofern der Feuerwehr beim First Response-Einsatz keine Sonderrechte gemäß § 35 StVO zugestanden werden, ist die Übertretung von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung aber im Rahmen des § 16 OWiG (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt. Dann gilt für den First Response-Einsatz der Feuerwehr, was für die Rettungswagen der Hilfsorganisationen bis zum Jahre 1975 galt: Rechtsgrundlage für das Wegerecht ist § 38 StVO, Rechtsgrundlage für beispielsweise die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht § 35 StVO, sondern § 16 OWiG. Wenn auch keine optimale Regelung, zur Rechtfertigung einer Geschwindigkeitsüberschreitung in der Praxis dennoch ausreichend. Die Hilfsorganisationen kamen 30 Jahre ohne größere Probleme damit zurecht.



Unser Rechtsexperte

Dr. Gerhard Nadler, Justiziar
Institut für Bildung und Systemforschung im Rettungswesen e.V.,
Universitäts-campus, 85577 Neubiberg

Die Helfendorfer setzen einen Mercedes ML 270 CDI als First Responder-Fahrzeug ein. Zur Ausrüstung gehören: Werkzeugkoffer, Notfallkoffer „Kreislauf“, AED LP500, Notfallkoffer „Atmung“, Notfallrucksack, Tasche mit HWS-Schienen, „WaterJet“ zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen, Notfalldecken, zwei Handfunkgeräte 2-m-Band, zwei Schaum-Handfeuerlöscher 2 kg, Handlampe, Verkehrsicherungs-lampen „Vario-Blitz“ und „Turbo-Flare“ sowie Winkerkellen.

Fotos (2): Chili Photography

